



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.8 RRB 1894/1997</b>
Titel	<b>Strassen.</b>
Datum	17.11.1894
P.	538

[p. 538] A. Auf ein Gesuch des Gemeindrathes Hagenbuch vom 13. Dezember 1892 um Anfertigung der technischen Vorarbeiten für Korrektur der Straße II. Klasse im Dorfe Oberschneit bis zum Gemeindehaus Hagenbuch, ist mit Verfügung vom 22. Dezember 1892 die Inspektion eingeladen worden, auf Rechnung des Staates beförderlichst ein Projekt anfertigen zu lassen. Es betrifft dies denjenigen Theil des durchgehenden Straßenzuges von Wiesendangen über Bertschikon–Gündlikon–Oberschneit und Hagenbuch bis thurgauische Kantonsgrenze, welcher zwar mit Beschluß vom 2. Februar 1872 als Straße II. Klasse klassifiziert, aber wegen ungenügendem Zustand bis jetzt ohne Wärter des Staates geblieben ist. Infolge des neuen Straßengesetzes ist nunmehr diese Straße eine Straße I. Klasse geworden.

B. Die Planaufnahmen sind im Herbst 1893 begonnen und im Frühjahr 1894 vollendet worden. Das ausgearbeitete Projekt hat eine Baulänge von 1876 m mit einem Kostenvoranschlag von 17,500 Fr. oder zirka 9 Fr. 40 Rp. per laufenden Meter. Die Kronenbreite ist auf 4,8 m und die Gebietsbreite, auf 6,3 m angenommen. Von Profil 0 bis 500 folgt das Projekt im Wesentlichen der alten Straße; von Profil 500 an muß dagegen die Richtung derselben wegen sehr ungünstigen Terrainverhältnissen ganz aufgegeben werden und erfordert es auf fast 1400 m Länge bis in das Dorf Hagenbuch eine ganz neue Straßenanlage durch die Thalebene, wodurch ziemlich günstige Steigungsverhältnisse erreicht werden können.

C. Mit Verfügung vom 7. September 1894 sind die technischen Vorarbeiten dem Statthalteramt Winterthur übermittelt worden, mit der Einladung, den Gemeindrath Hagenbuch und den Bezirksrath zu möglichst beförderlicher Vernehmlassung im Sinne von § 6 a des neuen Straßengesetzes zu veranlassen.

D. Der Gemeindrath Hagenbuch empfiehlt die Projektvorlage zur Genehmigung ohne besondere Wünsche oder Begehren zu stellen. Ebenso empfiehlt der Bezirksrath mit Beschluß vom 19. Oktober 1894 die Genehmigung. Die Straßenbaute sei im ganzen Umfange durchaus nothwendig und das aufgestellte Projekt dem Verkehr und Charakter dieses Straßenzuges angemessen.

E. Die Straßenbaute Schneit–Hagenbuch war schon längst Bedürfniß. Die Gemeinde war jedoch nicht in der Lage, dieselbe auszuführen, indem sie andere Straßen II. und III. Klasse zu bauen hatte, so insbesondere die Straße durch das Dorf Hagenbuch in der Richtung gegen Frauenfeld und gegen Elgg und Aadorf; die Straße von Aadorf bis Egghof und bis zur Kantonsgrenze gegen Frauenfeld und endlich von Mittlerschneit über Unterschneit bis Grenze Elgg. Ueberdies ist die Gemeinde Hagenbuch–Schneit ökonomisch ungünstig situiert, so daß wohl davon abgesehen werden darf, von ihr für die in Frage liegende Straßenbaute noch besondere Leistungen zu verlangen.

Es wird vorgeschlagen, die Straßenbaute noch im laufenden Jahr in Angriff zu nehmen und mit Abtheilung I durch das Dorf Oberschneit, 500 m lang mit einem Kostenvoranschlag von

5500 Fr. zu beginnen, während die 1376 m lange Abtheilung II mit 12,000 Fr. Voranschlag erst im nächsten Jahre zur Ausführung käme.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrath:

1. Dem von der Direktion der öffentlichen Arbeiten vorgelegten Projekt über die Korrektion der Straße I. Klasse vom Dorfe Oberschneit bis zum Gemeindehaus Hagenbuch wird die Genehmigung ertheilt und dieselbe ermächtigt, die Baute zur Ausführung zu bringen und bis Ende 1895 zu vollenden.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Hagenbuch, an den Bezirksrath Winterthur und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Pläne und Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014*]